

## Hygienekonzept des Kulturkreises Hohen Neuendorf e.V. Stand 05.07.2021

Dieses Konzept dient der Einhaltung der jeweils geltenden Vorgaben durch die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Landes Brandenburg, in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Beschlossen durch den Vorstand am 05.07.2021, in der geänderten Version vom 05.07.2021.

### 1. Grundsatz

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Vereinsmitglieder. Die hier angeführten Abstandsregeln oder Personenzahlen richten sich nach der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung oder der Umgangsverordnung, oder jeweils anderer gültiger, gesetzlicher Vorgaben. Vorrangig gelten stets die Eindämmungsverordnung und die Umgangsverordnung des Landes Brandenburg oder andere gesetzliche Bestimmungen.

Bei vereinsinternen Sitzungen, Diskussions- und Übungsabenden ist aktuell ein Abstand von 1,50 m zwischen den Teilnehmern in jeder Richtung einzuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist stets eine Mund- Nasenbedeckung zu tragen. Es ist regelmäßig spätestens nach 30 Minuten stoßartig zu lüften. Beim Verlassen des Sitzplatzes ist stets eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Die Mund-Nasenbedeckung hat dem Standard FFP 2 zu entsprechen. Es ist eine Liste der Teilnehmer mit Vor und Familiennamen zu erstellen. Nehmen vereinsfremde Personen an der Zusammenkunft teil, ist von diesen auch die Telefonnummer oder die E-Mailadresse zu erfassen.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung hat auch im Außenbereich, also auf Parkplätzen und Wegen zu erfolgen, die zu den Räumlichkeiten des Kulturkreises Hohen Neuendorf e.V., Karl-Marx-Straße 24, 16540 Hohen Neuendorf, gehören oder unmittelbar zu diesem führen. In den Räumlichkeiten des Kulturkreises Hohen Neuendorf e.V. dürfen sich insgesamt nur so viel Personen aufhalten wie es Eindämmungsverordnung und Umgangsverordnung zulassen zurzeit maximal 10 Personen gleichzeitig. Auf die jeweils gültigen Mindestabstände bzw. das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen ist zu achten. Auf den Verkehrsflächen in dem Objekt ist stets eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Die maximale Anzahl der Personen kann sich, mit Änderungen in der Eindämmungsverordnung oder der Umgangsverordnung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen ändern. Auf die dort angegebenen Personenzahl ist zu achten und diese einzuhalten.

Beim Betreten der Räumlichkeiten haben sich alle Personen die Hände zu desinfizieren.

Finden Zusammenkünfte nicht in den Räumlichkeiten des Kulturkreises statt, sondern in anderen Räumlichkeiten gelten die obigen Ausführungen gleichermaßen, mit Ausnahme der Personenzahl, die, bezogen auf den genutzten Raum, unter Vorgabe des Abstandsgebots zu ermitteln ist.

Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften oder beauftragte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften haben sich stets über den aktuellen Stand der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu den geltenden Mindestabständen, Maskenpflichten und Personenzahlen zu informieren und für die interne Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

## 2. Veranstaltungen

### a) Organisation

Veranstaltungen werden federführend durch jeweils eine Arbeitsgemeinschaft organisiert.

Für jede Veranstaltung ist, unter Beachtung der jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und dieses vorab vom Vorstand genehmigen zu lassen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft ist bei den von seiner Arbeitsgemeinschaft organisierten und/oder durchgeführten Veranstaltungen für die Einhaltung der eigenen Hygieneregeln und der nachfolgenden Regeln verantwortlich.

Er hat sicherzustellen, dass alle an der Organisation und Durchführung beteiligten Personen die nachfolgenden Regeln zur Kenntnis genommen haben. Dieses haben die Personen durch Unterschrift zu bestätigen.

Eine Mitarbeit einer Person an Organisation und /oder Durchführung einer Veranstaltung darf erst erfolgen, wenn sie die Kenntnisnahme der nachfolgenden Regeln durch Unterschrift bestätigt hat.

Am Ende jeder Veranstaltung ist in einem Protokoll aufzunehmen:

- Dauer der Veranstaltung vom Beginn des Aufbaus bis Abschluss des Auslasses
- Wer der Verantwortliche vor Ort war
- Welche Personen des Kulturkreises oder andere Dritte als Helfer/Mitarbeiter vor Ort waren, mit Erfassung von Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder Emailadresse
- Ob es besondere Vorkommnisse gab, z.B. Verstöße gegen die Abstandsregeln Unfälle oder andere Vorkommnisse

Die Liste der an der Organisation beteiligten Personen ist diesem Protokoll anzufügen. Protokoll und Anwesenheitslisten sind dem Vorstand zu übergeben, der diese vier Wochen aufbewahrt und anschließend für die Vernichtung sorgt.

### b) Zulässige Gästezahl

Für jeden Veranstaltungsort ist die mögliche Anzahl der Zuhörer oder Zuschauer (Gäste) zu ermitteln. Dies geschieht durch Ausmessen der für Gäste zur Verfügung stehenden Fläche. Bei der Bestuhlung und bei Stehplätzen sind die Abstände, wie sie in der Eindämmungsverordnung oder der Umgangsverordnung vorgegeben sind, einzuhalten. Für den Abstand der ersten Gästereihe zu den Künstlern (Bühne) ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. In geschlossenen Räumen darf die Personenzahl, wie sie zuvor ermittelt, die durch die Eindämmungsverordnung und die Umgangsverordnung vorgegebene Personenzahl nicht überschreiten.

### c) Ticketing

Es dürfen nur so viele Tickets verkauft werden, wie es Gästeplätze, ermittelt nach b), gibt. Der Ticketverkauf findet online, durch Vorverkaufsstellen und an der Abendkasse statt. Der Vorstand kann den Ticketverkauf auf eine oder zwei Vertriebsbahnen begrenzen.

#### d) Einlasskontrolle

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Gäste rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erscheinen, da eine Erfassung der persönlichen Daten erfolgen muss und daher der Einlass länger dauert als üblich. Beim Einlass gilt Maskenpflicht.

Die Gäste haben einen Kontaktnachweis mit Vor- und Nachnamen sowie Telefonnummer oder Emailadresse sowie das Datum und die Uhrzeit des Beginns der Anwesenheit vorzulegen oder auszufüllen. Sie müssen in die Speicherung der Daten für die Dauer von vier Wochen einwilligen. Es ist seitens der Arbeitsgemeinschaft genügend Personal aus der Gruppe der Vereinsmitglieder bereitzustellen, die die Gästeerfassung sicherstellen können.

Beim Auslass ist dieser Kontaktnachweis unter Eintrag der Uhrzeit des Verlassens von den Gästen abzugeben.

Die Kontaktnachweise werden im Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V. vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet

Einlass und Auslass sind zu markieren und wenn möglich zu trennen. Es sind Markierungen im Einlassbereich zur Abstandswahrung anzubringen.

Beim Auslass am Ende der Veranstaltung gilt Maskenpflicht. Es ist sicher zu stellen, dass der Veranstaltungsraum mit Abstand nacheinander (zeitlich versetzt) verlassen wird.

Die Gäste müssen beim Einlass einen auf sie ausgestellten Testnachweis und ein auf sie ausgestelltes Ausweisdokument im Original vorlegen. Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Tests ergeben sich aus der jeweils am Veranstaltungstag gültigen Eindämmungsverordnung oder Umgangsverordnung.

#### e) Hygienemaßnahmen

Beim Einlass haben sich alle Gäste die Hände zu desinfizieren. Es ist seitens der veranstaltenden AG für ein entsprechendes Desinfektionsmittel, wenn möglich im Aufstellspender, zu sorgen.

Gleiches gilt in den Sanitärbereichen.

Stellt der Eigentümer der Räumlichkeiten diese Desinfektionsmittel in ausreichender Anzahl bereit, in den Sanitärbereichen ist eine ausreichende Anzahl an Seifenspendern zu stellen nebst Einmalhandtüchern, sind keine weiteren Desinfektionsmittel von der AG zu beschaffen. Stellt der Eigentümer der Räumlichkeiten keine Desinfektionsmittel, Seifenspender im Sanitärbereich bereit, sind diese von der organisierenden Arbeitsgemeinschaft zu beschaffen, wobei sie zunächst auf Bestände des Vereins zurückzugreifen hat.

Beim Einlass haben alle Personen, d.h. Gäste und Veranstaltungspersonal einen Mund-Nasenschutz (Maske) zu tragen. Hierauf sind die Gäste durch Aufsteller mit Piktogrammen am Veranstaltungsort wahrnehmbar hinzuweisen. Gleiches gilt auf Zuwegungen zum Veranstaltungsraum wie z.B. Fluren, Vorräumen etc.. Im Veranstaltungsraum gilt eine Maskenpflicht. Die Maske kann abgenommen werden, wenn die Sitzplätze eingenommen wurden und der Sicherheitsabstand zum nächsten Sitzplatz, wie in der Eindämmungsverordnung oder der Umgangsverordnung vorgegeben, eingehalten wird

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Gäste, verlassen sie den Veranstaltungsraum, z.B. um die Sanitäreinrichtungen aufzusuchen, ihre Masken wieder aufsetzen.

In Pausen haben die Gäste einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Es gilt innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsraumes eine Maskenpflicht.

Bei der Nahrungsaufnahme außerhalb des Veranstaltungsraumes ist darauf zu achten, dass die Gäste und das Personal einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.

Die Pausen sind zum ausgiebigen Lüften des Veranstaltungsraumes zu nutzen.

Bei Veranstaltungen im Freien ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten und die Maskenpflicht, entsprechend den Vorgaben der Eindämmungsverordnung und der Umgangsverordnung, zu beachten.

Die Abstandsregeln gelten für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, im Verhältnis zueinander nicht.

Für einzelne Veranstaltungen ist bezogen auf die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und den Veranstaltungsort ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen.

Hohen Neuendorf, den 05.07.2021

Der Vorstand

gez. Tjaden    gez. Munsonius